

Ärztliche Stelle
der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
Regionalzentrum Trier

ÄRZTLICHE STELLE

gemäß § 17a

Röntgenverordnung (RöV)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Ärztliche Stelle „EINLEITUNG“

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Ziele
- 1.3 Umsetzung
- 1.4 Koordination

Teil 2 - Ärztliche Stelle der Landesärztekammer Rheinland - Pfalz

- 2.1 Zuständigkeit
- 2.2 Mitglieder
- 2.3 Prüfung der Unterlagen
- 2.4 Ursachen für Beanstandungen
- 2.5 Beanstandungen Filmverarbeitung
- 2.6 Beanstandungen Röntgeneinrichtung
- 2.7 Beanstandungen Patienten-Aufnahmen
- 2.8 Maßnahmen bei Beanstandung

Teil 1

DIE ÄRZTLICHE STELLE

„EINLEITUNG“

 **1.1 Rechtliche Grundlage der
Ärztlichen Stelle**

◆ § 17 a R ö V

17 a (2) „Die ärztliche oder zahnärztliche Stelle hat im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 die Aufgabe, dem Strahlenschutzverantwortlichen Maßnahmen zur Optimierung der medizinischen Strahlenanwendung vorzuschlagen, insbesondere zur Verbesserung der Bildqualität, zur Herabsetzung der Strahlenexposition oder zu sonstigen qualitätsverbessernden Maßnahmen, und nachzuprüfen, ob und wie weit die Vorschläge umgesetzt werden.“

17 (4) „Der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle sind die Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 benötigt, insbesondere Röntgenbilder, Angaben zur Höhe der Strahlenexposition, zur Röntgeneinrichtung, zu den sonstigen verwendeten Geräten und Ausrüstungen und zur Anwendung des § 23. Der Strahlenschutzverantwortliche unterliegt den von der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle durchzuführenden Prüfungen.“

1.2 Ziele

- ◆ Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Röntgenstrahlen

Optimierung medizinischer Strahlenexposition i.S. von

↳ Verbesserung der Bildqualität

↳ Herabsetzung der Strahlenexposition unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles

↳ Einhaltung der bei der Untersuchung zu Grunde zu legenden diagnostischen Referenzwerte nach § 16 Abs. 1 RöV

1.3 Umsetzung in den Bundesländern

- ◆ Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Ministerium und der
 - ↳ Landesärztekammer
 - ↳ Kassenärztlichen Vereinigung
- ◆ Ärztliche Stelle der Bundeswehr
- ◆ Ärztliche Stelle des Ministeriums


 **1.4 Koordination unter den
Ärztlichen Stellen**

◆ Zentraler Erfahrungsaustausch - Z Ä S -

Geschäftsstelle:

Bundesärztekammer und
Kassenärztliche Bundesvereinigung

 Grundsatzfragen

 Aktuelle Probleme
in Bezug auf den Strahlenschutz

T e i l 2

DIE ÄRZTLICHE STELLE DER LANDESÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

2.1 Z U S T Ä N D I G F Ü R

◆ 157 Betreiber in Rheinland-Pfalz

Dies sind: - 127 Krankenhäuser (stat.)

- 24 Privatärztliche Praxen

- 6 Betriebsärztliche Einrichtungen

◆ Gebühren werden in Höhe von 307,-- Euro pro Überprüfung eines Anwendungsgerätes einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz)

◆ Bei wiederholter Prüfung wegen festgestellter Mängel pro Anwendungsgerät einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz) weitere 153,-- Euro

2.2 MITGLIEDER

◆ insgesamt 23 ehrenamtliche Mitglieder

- ◆ Zusammensetzung:
 - 16 Radiologen
 - 2 Urologen
 - 1 Internist
 - 2 Medizinphysiker
 - 1 Orthopäde

- ◆ Sitzungen im Turnus von ca. 4 Wochen

- ◆ Prüfintervall mindestens alle 3 Jahre

2.3 PRÜFUNG DER UNTERLAGEN

- ◆ Basis: Richtlinien nach RöV § 17 a (1)
Empfehlungen ZÄS

- ◆ Beurteilung erfolgt i.R.d. Sitzungen unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen Bewertungssystems im Kollektiv

Beurteilungsgrundlage:

- Leitlinien der Deutschen Röntgengesellschaft zur Positionierung bei Mammographien

 - Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik

 - Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Computertomographie

 - D I N
-
- ◆ Ergebnis: - Hinweise nicht erforderlich
 - Hinweise erforderlich



2.3.1 ARBEITSABLAUF

Auswahl der zu prüfenden
Röntgenbetreiber

Anforderung Röntgenbuchauszüge

Anforderungsschreiben
Frist

Patientenaufnahmen

Unterlagen Konstanzprüfung

- Rö-Einrichtungen
- Filmverarbeitung

Anforderungskontrolle

vollständig

unvollständig

- Erinnerungen
- Nachforderung
- Mitteilung an Aufsichtsbehörde

Ausschusssitzung

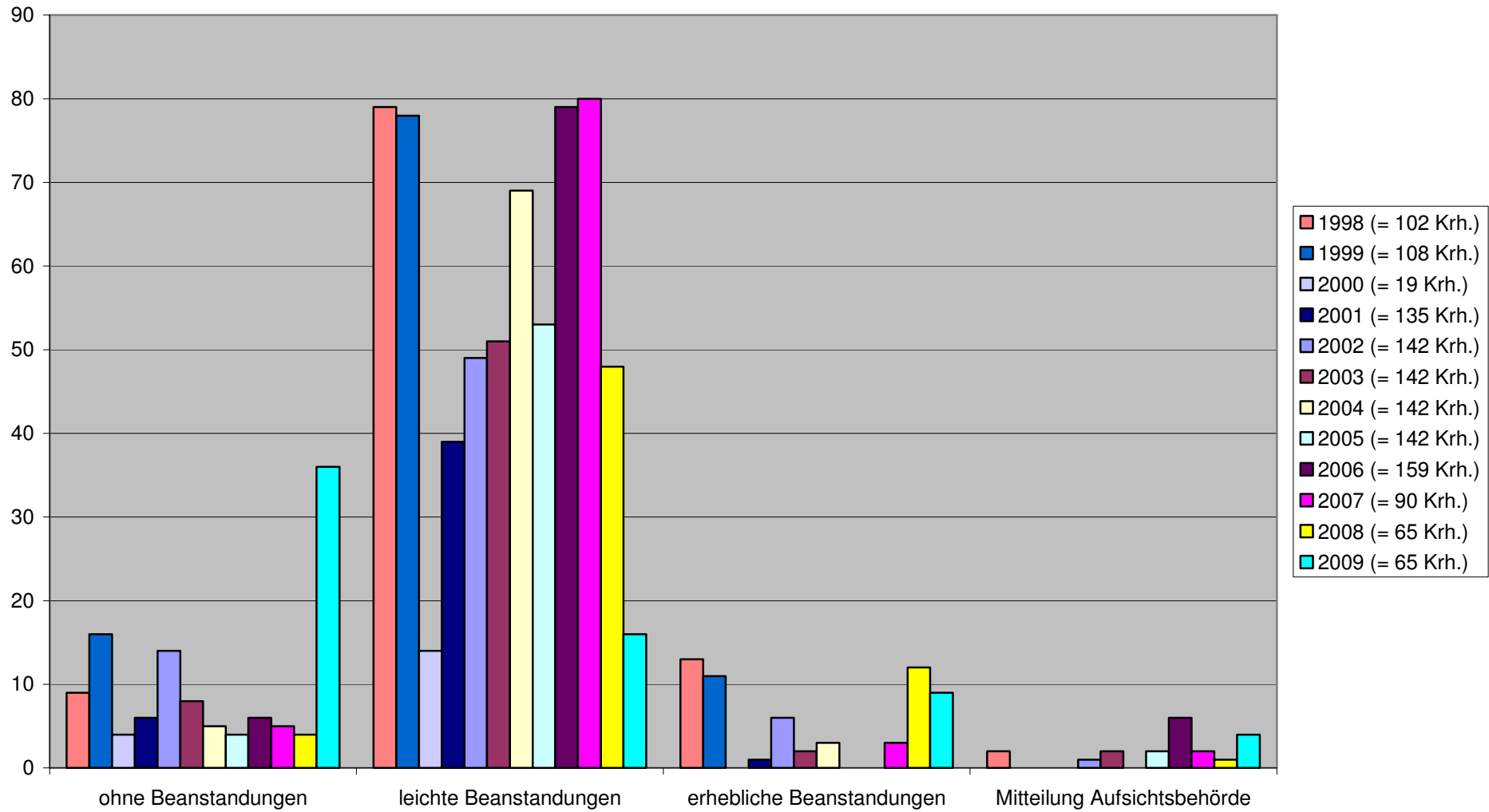
⇒ Entscheidung positiv

- Unterlagen u. Empfehlung an Strahlenschutzverantwortlichen

⇒ Entscheidung negativ

- Stellungnahme
- Unterlagen u. Empfehlung an Strahlenschutzverantwortlichen
- Wiederholungsprüfung
- Persönliches Beratungsgespräch
- Mitteilung an Aufsichtsbehörde

Klassifizierung der Beanstandungen 1998 - 2009



 **2.4 URSACHEN FÜR
BEANSTANDUNGEN**

- ◆ Konstanzprüfung Filmverarbeitung
- ◆ Konstanzprüfung Röntgeneinrichtung
- ◆ Patienten-Aufnahmen



2.5 BEANSTANDUNGEN

FILMVERARBEITUNG

- Allgemeine Angaben fehlen, Dokumentation unvollständig
- Über-/Unterschreitungen der Toleranzgrenzen
- Chemiefehler
- Abweichungen zwischen Messergebnissen der Betreiber und der Ärztlichen Stelle
- keine ordnungsgemäße, regelmäßige Durchführung der Konstanzprüfung
- Bezugswerte i.R.v. Änderungen der jeweiligen DIN nicht korrekt ermittelt
- Defekt bzw. Fehlbedienung des Densitometers

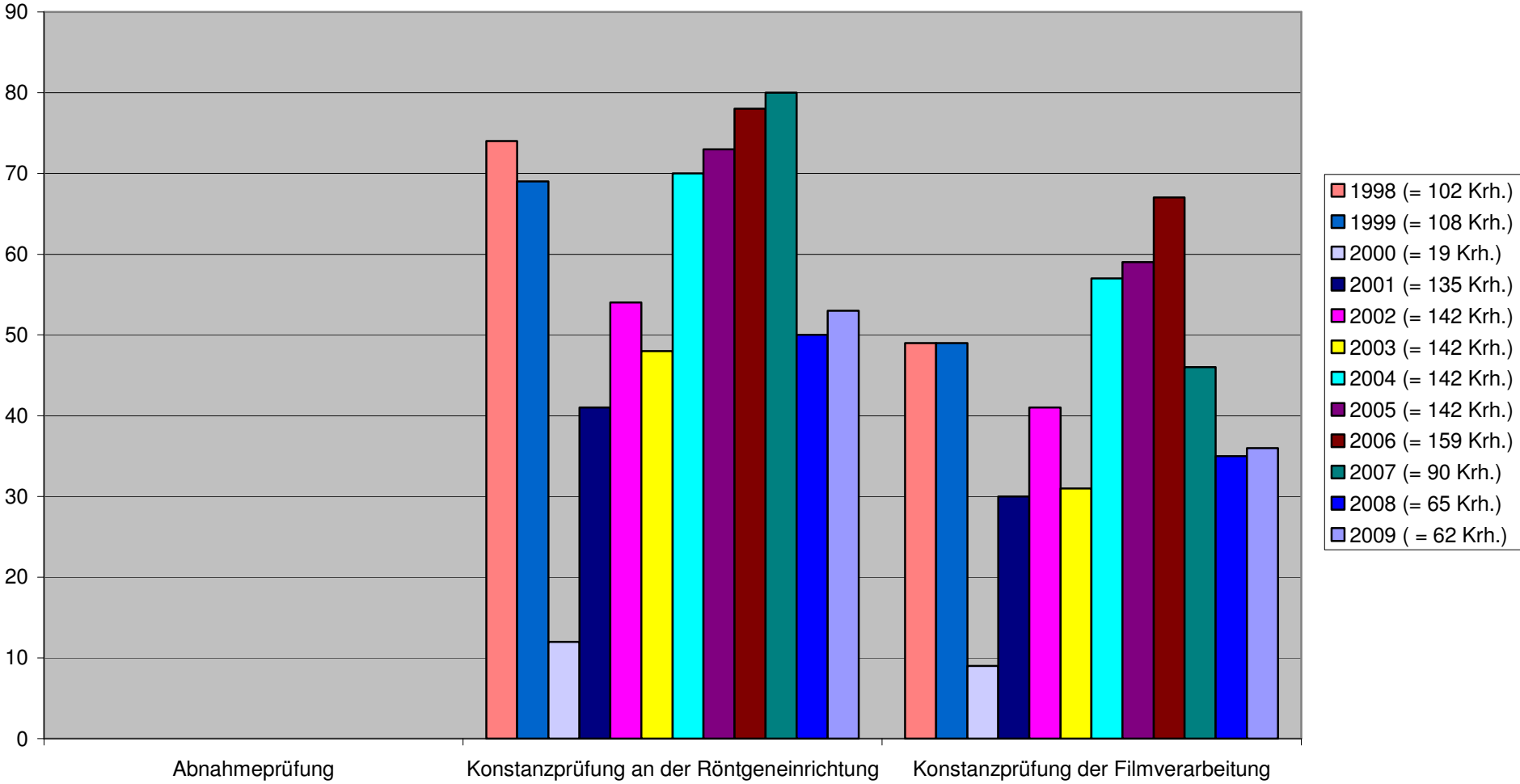


2.6 BEANSTANDUNGEN

RÖNTGENEINRICHTUNG

- Fehlende Unterlagen
- optische Dichte außerhalb der Toleranz
- Dosiswerte außerhalb der Toleranz
- Toleranzbereiche der Bezugswerte nicht entsprechend der DIN 6868 festgelegt/ nicht korrekt festgelegt
- Vorbelichtung, Verunreinigung, Folienfehler
- keine ordnungsgemäße, regelmäßige Durchführung der Konstanzprüfung
- Abweichungen zwischen Messergebnissen der Betreiber und der Ärztlichen Stelle
- Dokumentation unvollständig
- Defektes Streustrahlenraster
- Abweichungen Nutzstrahlenfeld
- Dezentrierung

Differenzierung der festgestellten Beanstandungen bei Abnahmeprüfungen/Konstanzprüfungen 1998 - 2009





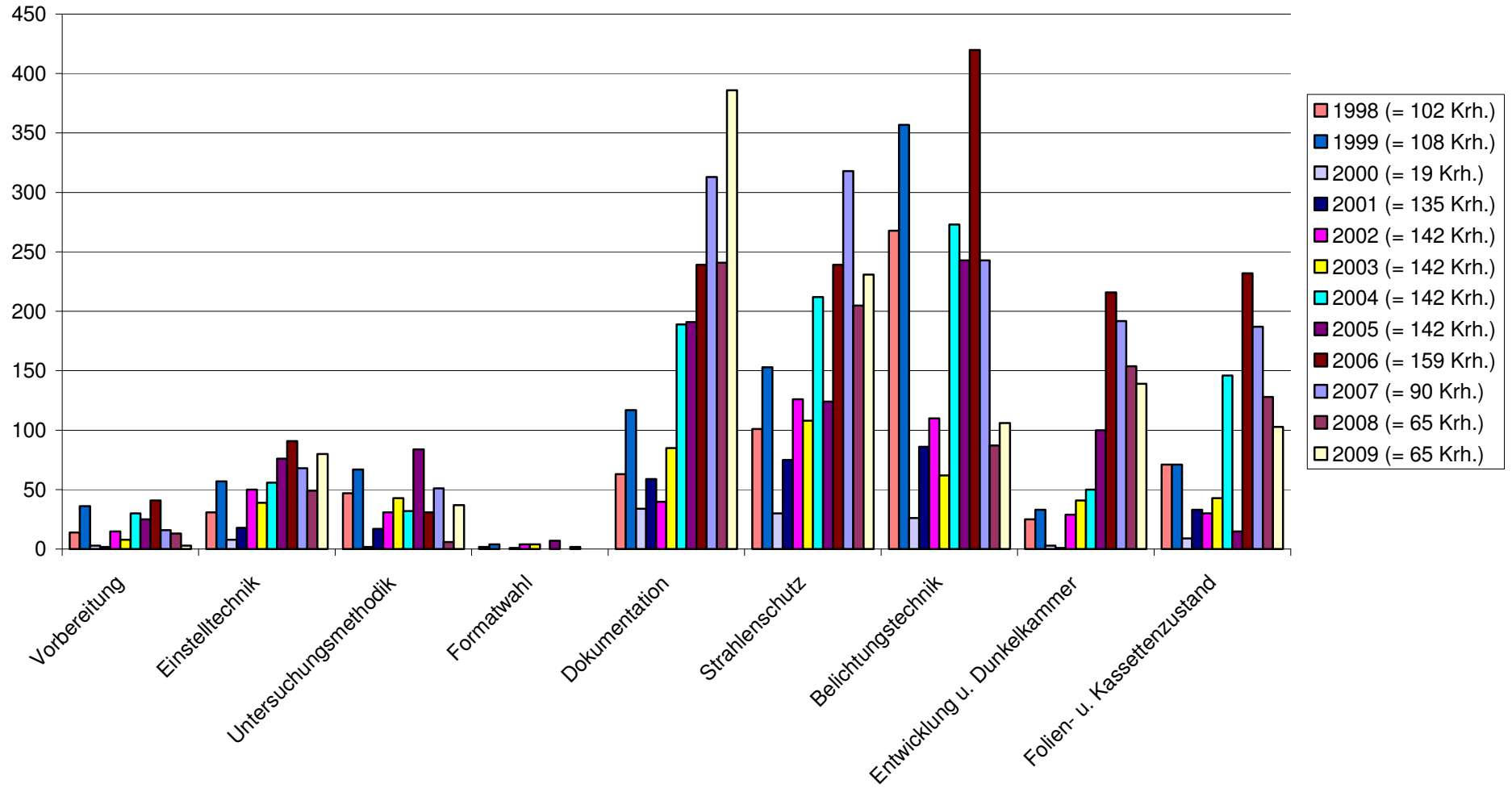
2.7 BEANSTANDUNGEN

PATIENTENAUFNAHMEN

- Vorbereitung fehlerhaft, unvollständig, Darmreinigung (unzureichende Vorbereitung des Patienten), Lagerung, Untersucherhand abgebildet, störende kontrastgebende Fremdkörper
- Einstelltechnik fehlerhaft, unscharfe Aufnahmen, Organ z.T. abgeschnitten, Film-Fokus-Abstand zu klein, bei Aufnahme des Thorax keine ideale Arm-Ellenbogen-Rotation (Darstellung der Schulterblätter)
- Untersuchungstechnik unzureichend Monokontrast, fehlende/zu wenige Aufnahmen, Weichstrahltechnik bei Thorax, Wirbelsäulen-Aufnahmen nach vorangeg. DL, Phlebo: Fehlende seitl. Aufn. des Unterschenkels
- Formatwahl fehlerhaft
- Dokumentation personenbezogen fehlende bzw. keine dokumentenechte bzw. irreführende Seitenbezeichnung, dto. Scribor, Projektionsrichtung, Fehlende Dokumentation der DL-Zeit, fehlende Angabe der Strahlenexposition, fehlende Angabe zur Schwangerschaft
- Strahlenschutz fehlende bzw. keine ausreichende Einblendung, zu große Formate, fehlender Gonadenschutz, keine Hartstrahltechnik, Empfindlichkeitsklasse des Film-Folien-Systems zu niedrig, Fehlender Zusatzfilter bei pädiatrischen Aufnahmen, zu hohe DL-Zeiten, zu viele Aufnahmen bei vorliegender Fragestellung
- Belichtungstechnik Aufnahmespannung, unter- bzw. überexponierte Aufnahmen, falsche Messkammer, Rasterabbildung

- Entwicklung u. Dunkelkammer vorbelichtete Aufnahmen, Filmverschmutzung, Doppelbelichtung, Kratzartefakte, nicht vollständig ausfixiert
- Folien- u. Kassettenzustand Folienfehler, Kassette Lichteinfall, Folienalter
- Zentralstrahl dezentriertes Lichtvisier, fehlerhafte Zentrierung
- rechtfertigende Indikation (§ 28 RöV) fehlende Indikation und Fragestellung

Differenzierung der festgestellten Beanstandungen bei Patienten-Aufnahmen 1998 - 2009



☞ 2.8

